

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 16./17. Juli 2025

- **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Einführung einer Unterrichtszulage
zum 1. September 2026

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 3./4. Dezember 2025

- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Änderung der Regelungen zur Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
zum 1. Januar 2026
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Umwandlung der Jahressonderzahlung – Ausschluss
zum 1. Januar 2026
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025
Artikel 3 zum 1. Januar 2026 und Artikel 4 zum 1. Januar 2027

-
- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. Januar 2025

 - **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

 - **ABD Teil A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

 - **ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

 - **ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

 - **ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)**
hier: Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 21 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2025

-
- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. Januar 2025

 - **ABD Teil D, 6a. (Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010
rückwirkend zum 1. Januar 2025

 - **ABD Teil E, 1. (Regelung für Auszubildende)**
hier: **Umsetzung des** Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2025
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025, Artikel 3 zum 1. Januar 2027
§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

 - **ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 1 Nummer 2 zum 1. Januar 2027

 - **ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
rückwirkend zum 1. Januar 2025
Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025, Artikel 3 zum 1. Januar 2027
§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

-
- **ABD Teil E, 5. (Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)**
hier: Erhöhung des Studienentgelts in der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. Januar 2025

 - **ABD Teil F, 12. (Sonderregelung zum Entgelt für Religionslehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025
rückwirkend zum 1. April 2025

 - **ABD Teil H, 6. (Gesamtregelung zur Befristung)**
hier: Zustimmung gemäß § 16a BayRKO zum ergänzenden Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13.11.2025
zum 1. März 2026

 - **ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner) und Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker)**
hier: Angleichung der Dienstordnungen
zum 1. Januar 2026

 - **ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)**
hier: Streichung einer kircheneigenen Regelung zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht sowie Ermöglichung eines Verzichts in Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)
rückwirkend zum 1. Oktober 2025

ABD Teil A, 2.6.

(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Einführung einer Unterrichtszulage

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.6.

§ 1 ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Religionslehrkräfte, denen in erheblichem Maße besonders schwierige fachliche Tätigkeiten übertragen sind oder die in ihrer Tätigkeit herausgehobene Leistungen erbringen, erhalten eine Unterrichtszulage. ²Die Höhe der Unterrichtszulage beträgt ab 01.09.2026 EUR 289,96.¹ ³Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind beispielsweise konfessionell-kooperativer Unterricht, Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen oder ähnliche herausgehobene Unterrichtssituationen. ⁴Bewertungskriterium für eine herausgehobene Leistung ist insbesondere ein Unterricht, welcher die aktuellen didaktischen und lehrplanmäßigen Anforderungen erheblich übersteigt, oder ein erhebliches Engagement, das im allgemeinen Schulleben erbracht wird oder in der Mitgestaltung des religiösen Schullebens in inhaltlicher, konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht. ⁵Das Nähere wird in diözesanen Ausführungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil des ABD Teil F werden. ⁶Alternativ ist der Abschluss einer Dienstvereinbarung zu diözesanen Ausführungsbestimmungen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

¹Der Zulagenbetrag nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3:

Die Unterrichtszulage kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung auf Dauer nicht mehr gegeben sind.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5. Die bisherige Protokollnotiz zu § 1 Absatz 4 wird zur Protokollnotiz zu § 1 Absatz 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Änderung der Regelungen zur Übernahme
der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen
Rentenversicherung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Die 2. Protokollnotiz zu Nr. 6 Absatz 6 und 7 wird wie folgt geändert:

1. Die bestehenden Sätze 1 bis 3 werden zu Buchstabe b) der Protokollnotiz zu Absatz 6 und 7 und es werden in Satz 1 nach der Angabe „01.01.2021“ das Wort „bis“ und die Angabe „31.12.2025“ eingefügt.
2. Es wird folgender Buchstabe a) neu eingefügt:
„a) Ab dem 01.01.2026 übernimmt der Schulträger bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Übrigen (unbefristetes Arbeitsverhältnis, Hauptberuflichkeit, uneingeschränkte Unterrichtsgenehmigung) die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 SGB VI unabhängig vom bisher geltenden Höchstalter (45. Lebensjahr).“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
(Sonderregelungen für Beschäftigte als
Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Umwandlung der Jahressonderzahlung –
Ausschluss

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

In ABD Teil B, 4.1.1., B, 4.1.2. und B, 4.1.3. wird die Nr. 10 wie folgt ergänzt:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Zu §§ 26, 27, 28 und 29a Teil A, 1. – Urlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub,
teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung –“
2. In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Ziffer „27“ folgende Wörter eingefügt:
„sowie 29a“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

**ABD Teil A, 1.
(Allgemeiner Teil) und
ABD Teil A, 2.
(Entgeltordnung)**

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 22 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 32 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1. zum 1. Januar 2025**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 44 wird wie folgt geändert:
 - § 1 Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage F (Tabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b

 - bis zum 31. März 2025 weniger als 72,99 Euro,
 - vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 weniger als 75,26 Euro und
 - ab 1. Mai 2026 weniger als 77,37 Euro,

in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

 - bis zum 31. März 2025 weniger als 116,79 Euro,
 - vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 weniger als 120,42 Euro und
 - ab 1. Mai 2026 weniger als 123,79 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

2. § 45 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten bis 31. März 2025 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 133,80 Euro. ²Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. April 2025 auf monatlich 137,96 Euro und ab dem 1. Mai 2026 auf monatlich 141,82 Euro. ³Die Pflegezulage verändert sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen nach dem 31. März 2027 um den von der Kommission vereinbarten Vomhundertsatz.“
3. Gemäß § 20a wird die Anlage A wie aus Anhang 1 ersichtlich ersetzt.
4. Gemäß § 20a wird die Anlage F wie aus Anhang 2 ersichtlich ersetzt.

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil A, 1. zum 1. Juli 2025

1. Die Anmerkung zu § 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Anmerkung zu § 6:

¹Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (Absätze 6 und 7) möglich. ²Sie dürfen keine Regelungen nach Absatz 4 enthalten. ³In gemeinsamer Verantwortung von Arbeitgeber und Beschäftigten soll darauf hingewirkt werden, dass Gleitzeitkonten durch Zeitausgleich zum Ende des Ausgleichszeitraums keine Minus- oder Plusstunden ausweisen, welche die geregelten Saldogrenzen überschreiten.

⁴Hierzu gehört auch, dass im Einzelfall frühzeitig auch von der Möglichkeit der Anordnung von Überstunden (§ 7 Abs. 7 und 8) Gebrauch gemacht wird. ⁵Soweit ein Konto gemäß § 10 eingerichtet ist, kann auch die Übertragung von Plusstunden auf dieses erfolgen. ⁶In den Gleitzeitregelungen können weitere Einzelheiten, insbesondere zur Anwendung der vorgenannten Möglichkeiten, geregelt werden.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „105 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“

ersetzt. In Satz 2 wird die Angabe „0,63 Euro“ durch die Angabe „1,18 Euro“ ersetzt.

b) § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt. In Satz 2 wird die Angabe „0,24 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu den Absätzen 5 und 6:

Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von der Kommission vereinbarten Vorhundertersatz.“

3. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Auf betrieblicher Ebene kann die Einrichtung eines Langzeitkontos für die Beschäftigten vereinbart werden. ²Ein in das Langzeitkonto eingebrachtes Wertguthaben kann gemäß § 7c SGB IV (insbesondere für ein Sabbatical, für eine Verringerung der Arbeitszeit, die der Beschäftigte nach § 8 oder § 9a TzBfG verlangen kann, Freistellung wegen Kinderbetreuungszeiten und Pflegezeit) verwendet werden. ³Die Ausgestaltung geschieht durch Dienstvereinbarung, in der insbesondere geregelt werden:

- a) Verfahren zur Einbringungsmöglichkeit, insbesondere die Einzahlung von Entgeltbestandteilen,
- b) Regelung von Störfällen und die Übertragung des Wertguthabens, insbesondere bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Erwerbsminderung, Tod,
- c) Rahmen der Ansparvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der Grenzen der Ansparung,
- d) Regelungen zur Freistellungsphase, insbesondere zu Mindestzeiten, Beginn und Dauer, Ankündigungsfristen,
- e) Entgelt in der Freistellungsphase,
- f) Insolvenzsicherung im Falle der Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers.“

4. In der Anlage zu § 45 wird Absatz 8 der Nr. 3 zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit – wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „155,00 Euro“ durch die Angabe „200,00 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „0,93 Euro“ durch die Angabe „1,47 Euro“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 um den von der Kommission vereinbarten Vomhundertsatz.“

Artikel 3 Änderungen des ABD Teil A, 1. zum 1. Januar 2026

1. In § 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 können Beschäftigte und Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen, frühestens nach Ablauf der Probezeit, die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich (ausschließlich der Pausen) in Textform vereinbaren.

²Bei der Übernahme von Auszubildenden sowie dual Studierenden im Geltungsbereich der Teile E, 4. und E, 5. darf die Vereinbarung gemäß Satz 1 nicht bereits mit Beginn des Arbeitsverhältnisses geschlossen werden.

³Die Erhöhung ist auf maximal 18 Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen sind nur befristet und nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. ⁵Die Verlängerungen können jeweils bis zu 18 Monate betragen.

⁶Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund in Textform mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. ⁷Soweit auf die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten Bezug genommen wird, gilt in diesem Fall die individuell erhöhte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1. ⁸Näheres kann durch eine Dienstvereinbarung geregelt werden.“

2. In § 7 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Erhöhungsstunden sind die nach § 6 Abs. 1a vereinbarten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 Satz 1) hinausgehen. ²Erhöhungsstunden sind keine Überstunden nach Absatz 7 und 8.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a werden die Angaben „in den Entgeltgruppen“ jeweils durch die Angabe „- in den Entgeltgruppen“ ersetzt.

b) Nach der Anmerkung zu den Absätzen 5 und 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1a erhalten neben dem Entgelt für jede Erhöhungsstunde einen Zuschlag.

²Der Zuschlag beträgt je Erhöhungsstunde

- in den Entgeltgruppen 1 bis 9b 25 v. H.,
- in den Entgeltgruppen 9c bis 15 10 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

c) Nach Absatz 7 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 7:

1Der Zuschlag wird als verstetigtes Entgelt in Monatsbeträgen gezahlt. 2Dabei sind die vereinbarten wöchentlichen Erhöhungsstunden (§ 7 Abs. 9) zunächst mit dem Faktor 4,348 (§ 24 Abs. 3 Satz 3) und anschließend mit dem sich aus § 8 Abs. 7 ergebenden Zuschlag zu multiplizieren.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 7a.

4. In § 20 Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Neufassung ersetzt:

„1Die Jahressonderzahlung beträgt 85 Prozent des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

5. In § 24 wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Soweit durch die Kommission nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich des Tabellenentgelts (§ 15) und aller sonstigen Entgeltbestandteile Folgendes:

a) Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

b) Beschäftigte mit einer erhöhten Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a erhalten diese Entgelte in dem Umfang, der ihrer individuell erhöhten regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Abs. 1a Satz 1 entspricht.“

6. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a Teilweise Umwandlung der Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die nicht unter § 45 fallen, können bis zum 1. September des jeweiligen laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, einen Teil der ihnen nach § 20 zustehenden Jahressonderzahlung in bis zu drei Arbeitstage (Tauschtage) umzuwandeln, für die ihnen im darauffolgenden Kalenderjahr volle freie Tage unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 gewährt werden.

(2) 1Die Berechnung des Wertes eines Tauschtages erfolgt auf Stundenbasis (§ 24 Abs. 3 Satz 3). 2Bemessungsgrundlage für die Berech-

nung dieses Wertes ist das durchschnittliche monatliche Entgelt nach § 20 Absatz 2 Satz 1. ³Die Jahressonderzahlung nach § 20 vermindert sich um den Betrag, der dem Wert der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage entspricht (Umwandlungsbetrag). ⁴Maßgebend für die Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sind die Verhältnisse am 1 September des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Absatz 2:

1. ¹Bei der Berechnung des Wertes eines Tauschtages wird die maßgebende Anzahl der Stunden ermittelt, indem die individuell vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die sich aus der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebende Anzahl der vereinbarten Arbeitstage pro Kalenderwoche geteilt wird. ²Anschließend wird die Anzahl der Stunden mit der nach Absatz 1 geltend gemachten Anzahl der Tauschtage vervielfacht. ³Für die Berechnung des Umwandlungsbetrages wird das nach Absatz 2 Satz 2 ermittelte durchschnittliche monatliche Entgelt durch das 4,348-fache der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geteilt (§ 24 Abs. 3 Satz 3). ⁴Das danach errechnete Stundenentgelt wird anschließend mit der Gesamtzahl der Stunden für die geltend gemachte Anzahl von Tauschtagen vervielfacht.
 2. ¹Sofern der Gesamtbetrag nach Ziffer 1 Satz 4 die Höhe der Jahressonderzahlung in dem Jahr der Geltendmachung übersteigt, vermindert sich die geltend gemachte Anzahl an Tauschtagen, bis die Höhe der Jahressonderzahlung zur Gewährung voller Tauschtage ausreicht. ²In diesem Fall vermindert sich die Jahressonderzahlung nach § 20 nur um den Betrag, der dem Wert der Tauschtage gemäß Satz 1 entspricht.
- (3) ¹Die Tauschtage müssen im folgenden Kalenderjahr (Kalenderjahr, das auf die Antragstellung nach Absatz 1 folgt) gewährt werden. ²Bei der Festlegung der Tauschtage sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ³Die Beschäftigten sollen dem Arbeitgeber ihre Wünsche zur zeitlichen Lage der Tauschtage spätestens vier Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitteilen.
 - (4) ¹Tauschtage, die nicht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen. ²Eine finanzielle Abgeltung der Tauschtage ist ausgeschlossen. ³Können vom Arbeitgeber bewilligte Tauschtage wegen einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber an dem entsprechenden Tag / den entspre-

chenden Tagen nicht in Anspruch genommen werden und kann in dem verbleibenden Zeitraum nach Absatz 3 Satz 1 keine Ersatzfreistellung erfolgen, besteht für diese ansonsten mit Ablauf dieses Kalenderjahres verfallenden Tauschtage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld; maßgebend ist dabei der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung nach Absatz 2 ermittelte Umwandlungsbetrag.“

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45 Besondere Regelungen für Beschäftigte in Pflege- und Betreuungseinrichtungen*

**Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind Einrichtungen und Heime, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen.“*

b) Der Wortlaut von Absatz 6 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„1Die Jahressonderzahlung beträgt abweichend von § 20 Abs. 2

Satz 1 bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen 1 bis 8,

S 2 bis S 8b sowie P 5 bis P 8 90 Prozent

in den Entgeltgruppen 9a bis 15,

S 9 bis S 18 sowie P 9 bis P 16 85 Prozent

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.“

c) Nach Absatz 6 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu § 45:

Für Beschäftigte, die nach Teil A, 2.3. Nummer 30 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) eingruppiert sind, gelten ergänzend die Bestimmungen des § 44.“

Artikel 4
Änderungen des ABD Teil A, 1. zum 1. Januar 2027

1. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird in Buchstabe d die Angabe „fort zu zahlende“ durch die Angabe „fortzuzahlende“ ersetzt.

Artikel 5
Änderungen des ABD Teil A, 2.

Das ABD Teil A, 2. wird wie folgt geändert:

1. Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung zu Satz 5 der Vorbemerkung Nummer 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
 - b) In der Anmerkung zu Satz 3 und 4 der Vorbemerkung Nummer 4 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
2. Teil A, 2.3. Nummer 17.1. wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende neue Entgeltgruppe P 11 eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

 1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
 2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.“

Artikel 6
Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2025 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.

Artikel 7 Inkrafttreten

1Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. 2Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 rückwirkend zum 1. Juli 2025, Artikel 3 zum 1. Januar 2026 und Artikel 4 zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Anhang 1 (zu Artikel 1 Nr. 3):

Anlage A: Entgelttabelle

Entgelttabelle gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11
9a	3.448,96	3.662,32	3.869,96	4.331,88	4.436,39	4.703,23
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

Entgelttabelle
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

Entgelttabelle
gültig ab 1. Mai 2026
(monatlich in Euro)

Entgelt gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.827,86	6.208,96	6.634,05	7.214,39	7.811,37	8.204,11
14	5.298,27	5.643,35	6.094,01	6.594,12	7.151,57	7.551,78
13	4.901,11	5.279,32	5.709,87	6.177,31	6.727,38	7.025,87
12	4.415,70	4.850,91	5.359,50	5.923,82	6.586,00	6.900,18
11	4.269,64	4.669,92	5.046,03	5.454,10	6.012,56	6.326,77
10	4.124,53	4.438,16	4.794,69	5.181,37	5.611,95	5.753,35
9c	4.010,72	4.290,50	4.594,76	4.922,61	5.275,05	5.527,70
9b	3.779,84	4.039,01	4.203,56	4.690,55	4.979,11	5.313,37
9a	3.658,61	3.877,94	4.097,67	4.586,77	4.697,43	4.979,97
8	3.486,40	3.697,29	3.843,36	3.992,40	4.153,50	4.230,97
7	3.294,98	3.537,94	3.682,69	3.828,76	3.969,05	4.045,24
6	3.240,30	3.440,25	3.580,46	3.719,22	3.855,50	3.926,20
5	3.124,08	3.318,04	3.449,05	3.587,78	3.716,70	3.783,33
4	2.994,17	3.190,45	3.355,14	3.457,66	3.560,17	3.620,20
3	2.953,13	3.164,20	3.215,57	3.332,99	3.421,10	3.501,81
2	2.767,54	2.975,32	3.027,12	3.101,04	3.263,52	3.433,49
1		2.534,55	2.568,83	2.611,69	2.651,64	2.754,50

Anhang 2 (zu Artikel 1 Nr. 4):**Anlage F: Tabellenentgelte zu Abschnitt VII**

Entgelttabelle Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

Entgelttabelle
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gültig vom 1. April 2025
bis 30. April 2026
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.201,81	3.408,76	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.229,62	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	2.948,41	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

Entgelttabelle
Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. Mai 2026
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.720,52	4.840,79	5.436,63	5.883,46	6.553,73	6.963,31
S 17	4.352,39	4.654,62	5.138,69	5.436,63	6.032,40	6.382,42
S 16	4.263,29	4.557,82	4.885,49	5.287,64	5.734,48	6.002,61
S 15	4.112,68	4.393,93	4.691,87	5.034,44	5.585,57	5.823,86
S 14	4.073,39	4.351,17	4.682,24	5.019,00	5.391,41	5.652,06
S 13	3.978,03	4.248,70	4.617,39	4.915,26	5.287,64	5.473,83
S 12	3.967,57	4.237,49	4.590,75	4.903,53	5.290,81	5.454,65
S 11b	3.915,12	4.181,19	4.368,13	4.844,78	5.217,14	5.440,57
S 11a	3.846,25	4.106,12	4.291,48	4.766,33	5.138,69	5.362,12
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	3.648,68	3.887,42	4.166,69	4.580,02	4.970,99	5.272,60
S 8b	3.578,87	3.812,64	4.091,94	4.503,48	4.892,59	5.190,90
S 8a	3.509,44	3.738,13	3.976,82	4.207,08	4.432,16	4.668,84
S 7	3.426,93	3.649,60	3.871,14	4.098,95	4.270,11	4.528,02
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	3.291,46	3.504,21	3.698,06	3.829,61	3.956,37	4.156,33
S 3	3.119,87	3.320,05	3.506,28	3.677,28	3.755,52	3.848,98
S 2	2.908,36	3.030,97	3.121,67	3.220,16	3.330,92	3.441,69

Entgelttabelle Beschäftigte in der Pflege gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
P 15		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
P 14		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
P 13		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
P 12		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
P 11		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
P 10		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
P 9		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
P 8		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
P 7		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
P 6	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
P 5	2.718,00	2.950,63	3.019,01	3.133,28	3.219,01	3.420,40

Entgelttabelle Beschäftigte in der Pflege gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.097,32	5.268,39	5.820,78	6.464,70	6.748,74
P 15		4.992,50	5.149,06	5.540,47	6.008,91	6.187,80
P 14		4.876,97	5.029,76	5.411,69	5.930,62	6.025,31
P 13		4.761,46	4.910,45	5.282,90	5.551,83	5.621,28
P 12		4.530,37	4.671,80	5.025,33	5.242,50	5.343,51
P 11		4.299,33	4.433,17	4.767,77	4.989,97	5.090,99
P 10		4.070,43	4.194,92	4.548,07	4.718,51	4.825,84
P 9		3.883,65	4.070,43	4.194,92	4.434,43	4.535,43
P 8		3.600,40	3.757,59	3.964,57	4.132,22	4.366,71
P 7		3.414,69	3.600,40	3.889,43	4.036,57	4.188,13
P 6	2.930,44	3.100,59	3.271,86	3.636,14	3.729,00	3.904,10
P 5	2.828,00	3.060,63	3.129,01	3.243,28	3.329,01	3.530,40

Entgelttabelle
Beschäftigte in der Pflege gültig ab 1. Mai 2026
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		5.240,04	5.415,90	5.983,76	6.645,71	6.937,70
P 15		5.132,29	5.293,23	5.695,60	6.177,16	6.361,06
P 14		5.013,53	5.170,59	5.563,22	6.096,68	6.194,02
P 13		4.894,78	5.047,94	5.430,82	5.707,28	5.778,68
P 12		4.657,22	4.802,61	5.166,04	5.389,29	5.493,13
P 11		4.419,71	4.557,30	4.901,27	5.129,69	5.233,54
P 10		4.184,40	4.312,38	4.675,42	4.850,63	4.960,96
P 9		3.992,39	4.184,40	4.312,38	4.558,59	4.662,42
P 8		3.701,21	3.862,80	4.075,58	4.247,92	4.488,98
P 7		3.510,30	3.701,21	3.998,33	4.149,59	4.305,40
P 6	3.012,49	3.187,41	3.363,47	3.737,95	3.833,41	4.013,41
P 5	2.907,18	3.146,33	3.216,62	3.334,09	3.422,22	3.629,25

**§ 18a ABD Teil A, 1.
(Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung
in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes von Bund und
kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 18a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „und 2024“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2023“ werden die Worte „2024, 2025 und 2026“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „21,52 %“ die Worte „im Jahr 2025 23,28 %“ und die Worte „im Jahr 2026 23,35 %“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2.4.

(Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/ Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund
und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

Artikel 1 **Änderungen des ABD Teil A, 2.4.**

Das ABD Teil A, 2.4. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „ab 01.03.2024 EUR 209,37“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 EUR 215,88
– ab 01.05.2026 EUR 221,93“
ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „ab 01.03.2024 EUR 261,71“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 EUR 269,85
– ab 01.05.2026 EUR 277,40“
ersetzt.
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe „EUR 156,10“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 EUR 160,95
– ab 01.05.2026 EUR 165,46“
ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2.5.

(Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferen- tinnen/Gemeindereferenten)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund
und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil A, 2.5.

Das ABD Teil A, 2.5. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „ab 01.03.2024 in Stufe 4 EUR 136,78, in Stufe 5 EUR 191,48 und in Stufe 6 EUR 341,96“ durch die Worte

- „ – ab 01.04.2025 in Stufe 4 EUR 141,03,
- in Stufe 5 EUR 197,44
- und in Stufe 6 EUR 352,59

- ab 01.05.2026 in Stufe 4 EUR 144,98,
- in Stufe 5 EUR 202,96
- und in Stufe 6 EUR 362,47“

ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „ab 01.03.2024 EUR 273,55“ durch die Worte

- „ – ab 01.04.2025 EUR 282,06
- ab 01.05.2026 EUR 289,96“

ersetzt.

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Ausdruck „100,00 Euro“ durch den Ausdruck „EUR 100,00, ab 01.05.2026 EUR 102,80“

ersetzt.

-
4. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
In Satz 4 wird die Angabe „EUR 156,10“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 EUR 160,95
– ab 01.05.2026 EUR 165,46“
ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2.6.
**(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und
Religionslehrer im Kirchendienst)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund
und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.6.

Das ABD Teil A, 2.6. wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Worte „ab 01.03.2024 in Stufe 4 EUR 136,78, in Stufe 5 EUR 191,48 und in Stufe 6 EUR 341,96“ durch die Worte

- „ – ab 01.04.2025
in Stufe 4 EUR 141,03,
in Stufe 5 EUR 197,44 und
in Stufe 6 EUR 352,59
- ab 01.05.2026
in Stufe 4 EUR 144,98,
in Stufe 5 EUR 202,96 und
in Stufe 6 EUR 362,47“

ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ab 01.03.2024 EUR 18,38“ durch die Worte

- „ – ab 01.04.2025 EUR 18,95
- ab 01.05.2026 EUR 19,48“

ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 06. April 2025

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.15.

Das ABD Teil A, 2.15. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „ab 01.03.2024 EUR 230,19“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 EUR 237,35
– ab 01.05.2026 EUR 243,99“
ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „EUR 156,10“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 EUR 160,95
– ab 01.05.2026 EUR 165,46“
ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

ABD Teil A, 3. (Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 21 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 3.

Das ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu § 6 Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Anmerkung zu Absatz 3 Satz 6:
Die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
2. In § 8 wird die Anmerkung Nummer 2 zu Absatz 3 wie folgt gefasst:
„2. Die Beträge der individuellen Zwischenstufe verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz; sie erhöhen sich ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110 Euro, und ab dem 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
3. In § 9 wird die Anmerkung Nummer 2 zu Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„2. Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
4. In § 11 wird die Anmerkung zu Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“
5. In § 17 wird Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 9 wie folgt gefasst:
„2Die Zulage nach Satz 1 erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	2.601,60	2.835,82	2.921,62	3.036,03	3.114,63	3.229,97
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
gültig ab 1. Mai 2026	2.787,52	3.028,30	3.116,51	3.234,12	3.314,92	3.433,49“

In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	6.752,60	7.462,02	8.134,09	8.582,18	8.686,69
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
gültig ab 1. Mai 2026	7.149,93	7.901,08	8.612,70	9.087,16	9.197,81“

7. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Die Anmerkung zu Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 4 Satz 7:

Die Vergleichsentgelte sowie die Beträge der individuellen Endstufen erhöhen sich am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens aber um 110,00 Euro, und zum 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

- „– bis zum 31. März 2025 in Höhe von 90,69 Euro monatlich,
- vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 in Höhe von 93,51 Euro monatlich und
- ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 96,13 Euro monatlich.“

bb) In Satz 1 Buchstabe b) werden die Spiegelstriche wie folgt gefasst:

- „– bis zum 31. März 2025 in Höhe von 103,62 Euro monatlich,
- vom 1. April 2025 bis zum 30. April 2026 in Höhe von 106,84 Euro monatlich und
- ab dem 1. Mai 2026 in Höhe von 109,83 Euro monatlich.“

cc) In Satz 4 wird gemäß § 20a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	3.814,04	4.069,28	4.419,98	4.701,33	5.052,99	5.228,82
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68
gültig ab 1. Mai 2026	4.038,46	4.308,72	4.680,05	4.977,96	5.350,31	5.536,48“

dd) In Absatz 9 Satz 1 wird gemäß § 20a Teil A, 1. die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig bis 31. März 2025	4.775,69	5.275,07	5.584,55
gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	4.918,96	5.433,32	5.752,09
gültig ab 1. Mai 2026	5.056,69	5.585,45	5.913,15“

8. In § 24b wird die Tabelle in Nummer 1 der Anmerkung zu Absatz 2 gemäß § 20a Teil A, 1. wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2025	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96
Gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026	3.504,81	3.829,79	3.996,37	4.494,03	4.899,97	5.233,39
gültig ab 1. Mai 2026	3.602,94	3.937,02	4.108,27	4.619,86	5.037,17	5.379,92“

-
9. In § 29a wird Nummer 2 der Protokollnotiz zu Absatz 4 wie folgt gefasst:
„2. Der Betrag der Differenz nach Satz 2 erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

Artikel 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2025 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungen sind am 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

ABD Teil B, 5.

(Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungsstarifvertrags Nr. 9 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil B, 5.

Das ABD Teil B, 5. wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie aus Anhang 1 ersichtlich ersetzt.
2. Die Anlage 2 wird wie aus Anhang 2 ersichtlich ersetzt.

Artikel 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

¹Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen, wenn sie dies bis 31. Dezember 2025 schriftlich beantragen. ²Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 6. April 2025 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen sind gemäß § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5. zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

Anhang 1:**Anlage 1**

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.422,11	3.550,80
	11. – 15. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 16. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.722,40	3.851,12
	11. – 15. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 16. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	4.051,31	4.198,67
	11. – 15. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 16. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	4.512,33	4.676,60
	11. – 15. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 16. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	5.094,77	5.303,90
	11. – 15. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 16. Jahr	5.486,11	5.714,60

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/ Kraftfahrerinnen gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.532,11	3.660,80
	11. – 15. Jahr	3.749,47	3.895,94
	ab 16. Jahr	3.844,39	3.996,13
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.834,07	3.966,65
	11. – 15. Jahr	4.068,26	4.227,75
	ab 16. Jahr	4.164,00	4.332,34
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	4.172,85	4.324,63
	11. – 15. Jahr	4.433,85	4.616,91
	ab 16. Jahr	4.533,88	4.720,00
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	4.647,70	4.816,90
	11. – 15. Jahr	4.923,06	5.126,09
	ab 16. Jahr	5.023,03	5.230,71
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	5.247,61	5.463,02
	11. – 15. Jahr	5.550,68	5.781,42
	ab 16. Jahr	5.650,69	5.886,04

Anlage 1

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Kraftfahrer/ Kraftfahrerinnen gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.631,01	3.763,30
	11. – 15. Jahr	3.854,46	4.005,03
	ab 16. Jahr	3.952,03	4.108,02
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	3.941,42	4.077,72
	11. – 15. Jahr	4.182,17	4.346,13
	ab 16. Jahr	4.280,59	4.453,65
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	4.289,69	4.445,72
	11. – 15. Jahr	4.558,00	4.746,18
	ab 16. Jahr	4.660,83	4.852,16
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	4.777,84	4.951,77
	11. – 15. Jahr	5.060,91	5.269,62
	ab 16. Jahr	5.163,67	5.377,17
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 10. Jahr	5.394,54	5.615,98
	11. – 15. Jahr	5.706,10	5.943,30
	ab 16. Jahr	5.808,91	6.050,85

Anhang 2:

Anlage 2

Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig bis 31. März 2025 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.487,90	3.623,71
	5. – 8. Jahr	3.549,39	3.688,10
	9. – 12. Jahr	3.639,47	3.782,47
	ab 13. Jahr	3.732,42	3.879,74
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.798,21	3.946,91
	5. – 8. Jahr	3.859,69	4.011,24
	9. – 12. Jahr	3.949,77	4.104,61
	ab 13. Jahr	4.042,72	4.206,16
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	4.146,41	4.316,67
	5. – 8. Jahr	4.210,63	4.383,89
	9. – 12. Jahr	4.304,71	4.482,44
	ab 13. Jahr	4.401,83	4.582,52
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	4.621,33	4.811,01
	5. – 8. Jahr	4.685,56	4.878,24
	9. – 12. Jahr	4.779,67	4.976,79
	ab 13. Jahr	4.876,73	5.078,36
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	5.230,70	5.447,26
	5. – 8. Jahr	5.294,94	5.514,47
	9. – 12. Jahr	5.389,01	5.613,03
	ab 13. Jahr	5.486,11	5.714,60

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

Anlage 2

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen* gültig vom 1. April 2025 bis 30. April 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.597,90	3.733,71
	5. – 8. Jahr	3.659,39	3.798,74
	9. – 12. Jahr	3.749,47	3.895,94
	ab 13. Jahr	3.844,39	3.996,13
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.912,16	4.065,32
	5. – 8. Jahr	3.975,48	4.131,58
	9. – 12. Jahr	4.068,26	4.227,75
	ab 13. Jahr	4.164,00	4.332,34
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	4.270,80	4.446,17
	5. – 8. Jahr	4.336,95	4.515,41
	9. – 12. Jahr	4.433,85	4.616,91
	ab 13. Jahr	4.533,88	4.720,00
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	4.759,97	4.955,34
	5. – 8. Jahr	4.826,13	5.024,59
	9. – 12. Jahr	4.923,06	5.126,09
	ab 13. Jahr	5.023,03	5.230,71
Chefkraftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	5.387,62	5.610,68
	5. – 8. Jahr	5.453,79	5.679,90
	9. – 12. Jahr	5.550,68	5.781,42
	ab 13. Jahr	5.650,69	5.886,04

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

Anlage 2

Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005 vorhandene Krafftfahrer/Krafftfahrerinnen* gültig ab 1. Mai 2026 (monatlich in Euro)			
Pauschalgruppe I Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	3.698,64	3.838,25
	5. – 8. Jahr	3.761,85	3.905,10
	9. – 12. Jahr	3.854,46	4.005,03
	ab 13. Jahr	3.952,03	4.108,02
Pauschalgruppe II Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	4.021,70	4.179,15
	5. – 8. Jahr	4.086,79	4.247,26
	9. – 12. Jahr	4.182,17	4.346,13
	ab 13. Jahr	4.280,59	4.453,65
Pauschalgruppe III Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	4.390,38	4.570,66
	5. – 8. Jahr	4.458,38	4.641,84
	9. – 12. Jahr	4.558,00	4.746,18
	ab 13. Jahr	4.660,83	4.852,16
Pauschalgruppe IV Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	4.893,25	5.094,09
	5. – 8. Jahr	4.961,26	5.165,28
	9. – 12. Jahr	5.060,91	5.269,62
	ab 13. Jahr	5.163,67	5.377,17
Chefkrafftfahrer Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	Stufen	E 4	E 5
	1. – 4. Jahr	5.538,47	5.767,78
	5. – 8. Jahr	5.606,50	5.838,94
	9. – 12. Jahr	5.706,10	5.943,30
	ab 13. Jahr	5.808,91	6.050,85

* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Krafftfahrer/Krafftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des ABD fallen.

ABD Teil D, 6a.
**(Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen
für ältere Beschäftigte – FlexAZR)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 9
vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag zu flexiblen
Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte –
TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 6a.

Das ABD Teil D, 6a. wird wie folgt geändert:

Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu § 7 Abs. 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent und am 1. Mai 2026 um weitere 2,8 Prozent.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

ABD Teil E, 1.

(Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 14 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 und des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege – vom 13. September 2025

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil E, 1. zum 1. Januar 2025

Das ABD Teil E, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt:

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro“

2. § 8a Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b:

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro“

3. § 8a Absatz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c:

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.215,24 Euro	1.290,24 Euro	1.365,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.275,30 Euro	1.350,30 Euro	1.425,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.372,03 Euro	1.447,03 Euro	1.522,03 Euro“

4. § 16a des ABD Teil E, 1. i. d. F. vom 31. Dezember 2024 wird wieder in Kraft gesetzt.

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil E, 1. zum 1. Juli 2025

1. § 10 wird durch folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

-
- (2) 1Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. 2Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. 3Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. 4Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands am auswärtigen Ausbildungsort wird Auszubildenden für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. 5Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. 6Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) 1Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. 2Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. 3Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft werden beim Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Satz 3 erstattet. 4Für die notwendigen Auslagen beim Verpflegungsmehraufwand wird bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. 5Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. 6Soweit eine Maßnahme nach Satz 1 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend. 7Leistungen Dritter sind anzurechnen.

-
- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.“

2. § 16a wird durch folgende Neufassung ersetzt:

**„§ 16a
Übernahme von Auszubildenden**

2. Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
3. 1Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. 2Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
4. 1Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. 2Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. 3Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Anmerkung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.“

**Artikel 3
Änderung des ABD Teil E, 1. zum 1. Januar 2027**

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Die Änderungen des Artikels 1 sind gemäß § 8c Teil E, 1. zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. 2Die Änderungen des Artikels 2 treten rückwirkend zum 1. Juli 2025 in Kraft. 3Die Änderung des Artikels 3 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. 4§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten) hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPÖD) vom 27. Oktober 2009

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil E, 2.

Das ABD Teil E, 2. wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin / des Heilpädagogen

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
2.026,21 Euro	2.101,21 Euro	2.176,21 Euro

der pharmazeutisch-technischen Assistentin / des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.802,02 Euro	1.877,02 Euro	1.952,02 Euro

der Kinderpflegerin / des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin / des Masseurs und medizinischen Bade-meisters

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.745,36 Euro	1.820,36 Euro	1.895,36 Euro.“

2. In § 10 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen sind gemäß § 14a ABD Teil E, 2. rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nummer 2 zum 1. Januar 2027 in Kraft.

ABD Teil E, 4. (Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 6. April 2025 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSÖD) vom 29. Januar 2020

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil E, 4. zum 1. Januar 2025

Das ABD Teil E, 4. wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„Das monatliche Entgelt beträgt
a) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Teil E, 1.

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.218,26 Euro	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.268,20 Euro	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.314,02 Euro	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.377,59 Euro	1.452,59 Euro	1.527,59 Euro

- b) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Teil E, 1.

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro
---------------------------------------	---------------	---------------	---------------

c) für Studierende nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) Teil E, 1.

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Ausbildungsjahr	1.215,24 Euro	1.290,24 Euro	1.365,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.275,30 Euro	1.350,30 Euro	1.425,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.372,03 Euro	1.447,03 Euro	1.522,03 Euro.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„Das monatliche Studienentgelt nach Satz 1 beträgt bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Teil E, 1.

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.475,00 Euro	1.550,00 Euro	1.625,00 Euro

bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Teil E, 1.

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.665,00 Euro	1.740,00 Euro	1.815,00 Euro

und bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) Teil E, 1.

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.535,00 Euro	1.610,00 Euro	1.685,00 Euro.“

Artikel 2
Änderung des Teils E, 4. zum 1. Juli 2027

Das ABD Teil E, 4. wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird durch folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10
Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der
Ausbildungsstätte

- (1) ¹Bei Dienstreisen, die im Rahmen des Ausbildungsteils oder der berufspraktischen Studienabschnitte erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in analoger Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten. ²Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen bzw. in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen für Studierende mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Teil E, 1.
- (2) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Teil E, 1. zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands am auswärtigen Ausbildungsort wird Studierenden für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in analoger Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet. ⁷Die Sätze 1 bis 3 gelten

auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt. ⁸Für die notwendigen Auslagen beim Verpflegungsmehraufwand wird bei Reisen nach Satz 7 für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁹Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ¹⁰Soweit eine Reise nach Satz 7 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gelten die Sätze 1 bis 3, 8 und 9 entsprechend.

- (3) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs.1 Buchst. b) oder c) Teil E, 1. zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Semesterticket) sind auszunutzen. ²Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der Ausbildungsstätte nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in analoger Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die durch den Verpflegungsmehraufwand entstandenen Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet.

Anmerkung zu Absatz 3:

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Besuch einer auswärtigen beruflichen Schule sowie für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

- (4) ¹Bei Reisen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Teil E, 1., die im Rahmen des Ausbildungsteils für

den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 8 Abs. 1 für das erste Studienjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. ³Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft und Verpflegung werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3, 8 und 9 erstattet. ⁴Soweit eine Reise nach Satz 3 über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauert, gilt Absatz 2 Sätze 3, 8 und 9 entsprechend. ⁵Leistungen Dritter sind anzurechnen.

- (5) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Studierenden mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Teil E, 1., die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.“
2. § 10a Satz 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden.“
3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Übernahme von Studierenden**

- (1) ¹Studierende, die den Ausbildungs- und den Studienteil jeweils mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungs- und Studienverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Für eine Übernahme beim Bund und anderen Arbeitgebern, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich die Studierenden durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung des Ausbildungs- und Studienverhältnisses vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb voraus, die/der eine abschlussadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die jeweiligen Abschlussergebnisse und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Anmerkung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung im Rahmen von § 30 Teil A, 1. außerhalb von § 16a möglich.“

Artikel 3
Änderung des Teils E, 4. zum 1. Januar 2027

In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Änderungen sind gemäß § 8c ABD Teil E, 4. zum 1. Januar 2025 in Kraft getreten.

²Abweichend von Satz 1 sind die Änderungen des Artikels 2 am 1. Juli 2025 rückwirkend in Kraft getreten und treten die Änderungen des Artikels 3 am 1. Januar 2027 in Kraft. ³§ 16a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

ABD Teil E, 5.

(Regelung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen)

hier: Erhöhung des Studienentgelts in der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
von Bund und kommunalen Arbeitgebern
vom 6. April 2025

Artikel 1

Änderungen des ABD Teil E, 5.

Das ABD Teil E, 5. wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Studierende erhalten ein Studienentgelt in einem praxisintegrierten dualen Studium
- im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von monatlich

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Studienjahr	1.340,69 Euro	1.415,69 Euro	1.490,69 Euro
im zweiten Studienjahr	1.402,07 Euro	1.477,07 Euro	1.552,07 Euro
im dritten Studienjahr	1.503,38 Euro	1.578,38 Euro	1.653,38 Euro
ab dem vierten Studienjahr	1.665,00 Euro	1.740,00 Euro	1.815,00 Euro

-
- in sonstigen Berufen in Höhe von monatlich

	bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
im ersten Studienjahr	1.218,26 Euro	1.293,26 Euro	1.368,26 Euro
im zweiten Studienjahr	1.268,20 Euro	1.343,20 Euro	1.418,20 Euro
im dritten Studienjahr	1.314,02 Euro	1.389,02 Euro	1.464,02 Euro
ab dem vierten Studienjahr	1.475,00 Euro	1.550,00 Euro	1.625,00 Euro“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

D Teil F, 12. **(Sonderregelung zum Entgelt für Religions- lehrkräfte im Kirchendienst in der Diözese Augsburg)**

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die
Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund
und kommunalen Arbeitgebern vom 6. April 2025

Artikel 1 **Änderungen des ABD Teil F, 12. zum 1. April 2025**

Das ABD Teil F, 12. wird wie folgt geändert:

1. In der ersten Fußnote werden die Worte „ab 01.03.2024 21,66 Euro“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 22,31 Euro
– ab 01.05.2026 22,94 Euro“
ersetzt.
2. In der zweiten Fußnote werden die Worte „ab 01.03.2024 273,55 Euro“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 282,06 Euro
– ab 01.05.2026 289,96 Euro“
ersetzt.
3. In der dritten Fußnote werden die Worte „ab 01.03.2024 21,66 Euro.“ durch die Worte
„ – ab 01.04.2025 22,31 Euro
– ab 01.05.2026 22,94 Euro“
ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungen sind gemäß § 20 a ABD Teil A, 1. mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft getreten.

ABD Teil H, 6.
(Gesamtregelung zur Befristung)
hier: Zustimmung gemäß § 16a BayRKO zum
ergänzenden Beschluss der Zentralen Arbeits-
rechtlichen Kommission vom 13.11.2025

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil H, 6.

Das ABD Teil H, 6. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:
„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Kündigung vorsieht (§ 41 Abs. 2 SGB VI), gilt nicht als Befristung im Sinne des Satzes 1.“
2. Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Nach den Worten „von 21 Monaten“ werden die Worte „und den unter d) genannten Fällen bis zur Dauer von 24 Monaten“ eingefügt.
 - b) Der Punkt am Ende des Buchstaben c) wird durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Text angefügt:
„d) sich der/die Beschäftigte mit fortdauerndem Förderungsbedarf, zu Beschäftigungsbeginn in einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z. B. nach SGB II, SGB III) befindet und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhält oder für die Eingliederungsleistungen gewährt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. März 2026 in Kraft.

ABD Teil C, 5. (Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner) und Teil C, 6. (Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker) hier: Angleichung der Dienstordnungen

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil C, 5.

Das ABD Teil C, 5. wird wie folgt geändert:

3. In § 5 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Für die Zeit des Erholungsurlaubs sowie für Arbeitsbefreiungen gemäß § 4 Absatz 3, § 6 und § 7 dieser Ordnung sowie gemäß § 29 und § 29a Teil A, 1. schlagen die Beschäftigten eine Vertretung vor.“
4. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „jeweils“ die Worte „innerhalb eines Ausgleichszeitraums von acht Wochen“ eingefügt.

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil C, 6.

Das ABD Teil C, 6. wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „Dienstgeber“ durch die Worte „unmittelbare Vorgesetzte“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Dienste“ die Worte „des Beschäftigungsplans“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Davon abweichende Vereinbarungen sind im Arbeitsvertrag festzuhalten.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „derselben“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„1Wenn Diensteinheiten auf Dauer hinzukommen bzw. auf Dauer wegfallen, ist eine Anpassung des Arbeitsvertrages vorzunehmen. 2Ist aufgrund des Wegfalls von Diensteinheiten das Entgelt zu kürzen, sind die Kündigungsvorschriften zu beachten.“
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Erholungsurlaub und sonstige Vertretungsfälle

 - (1) 1Der jährliche Erholungsurlaub ist so zu legen, dass er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt. 2In begründeten Ausnahmefällen kann da-

von einvernehmlich abgewichen werden.

- (2) ¹Für die Zeit des Erholungsurlaubs sowie für Arbeitsbefreiungen gemäß § 4 Absatz 3, § 6 und § 7 dieser Ordnung sowie gemäß § 29 und § 29a ABD Teil A, 1. schlagen die Beschäftigten nach Möglichkeit eine Vertretung vor. ²Die Beauftragung der Vertretung und deren Vergütung sind Angelegenheit des Arbeitgebers.
- (3) ¹Wird den Beschäftigten auf eigenen Antrag in Ausnahmefällen Dienstbefreiung gewährt für Aufgaben, die nicht zu ihrem Dienst gehören (Vorträge, Orgelmusik, Singleitung, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. Ä.), stellen sie im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber eine qualifizierte Vertretung. ²Die Kosten gehen in diesem Fall zu ihren Lasten.“

3. Der bisherige § 5 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird geändert in: „§ 6 Freizeitausgleich“
- b) Absatz 1 wird gestrichen. Die Nummerierung der Folgeabsätze verschiebt sich entsprechend.
- c) Im neuen Absatz 1 werden nach dem Wort „jeweils“ die Worte „innerhalb eines Ausgleichszeitraums von acht Wochen“ eingefügt.
- d) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „derselben“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: „²Dabei sollen Beschäftigte die Möglichkeit erhalten, Ausgleichsstunden gemäß Absatz 2 so zu legen, dass sie dadurch einen arbeitsfreien zusammenhängenden Samstag und Sonntag haben, wenn dringende betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
- f) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absätze 2 bis 5“ durch die Worte „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

**hier: Streichung einer kircheneigenen Regelung
zur Ausbildungs- und Prüfungspflicht sowie
Ermöglichung eines Verzichts in
Teil A, 2.1. Grundsätzliche Eingruppierungs-
regelungen (Vorbemerkungen)**

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.1.

Das ABD Teil A, 2.1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

1. Satz 8 der Protokollnotiz zu Absatz 3 wird gestrichen.
2. Es wird folgende Protokollnotiz 3 zu Absatz 5 angefügt:
„Protokollnotiz 3 zu Absatz 5:
Für die Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen 6 bis 9a kann der Arbeitgeber von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht absehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2025 in Kraft.